

N i e d e r s c h r i f t

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am, Montag, 19.02.2018,
Beginn: 18:30, Ende: 20:03, Rathaus Brühl, Großer Sitzungssaal

Zur Beurkundung der Niederschriften

Das Gremium:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Vorsitzender

Herrn Bürgermeister Dr. Ralf Göck

CDU

Herr Hans Faulhaber

Herr Wolfram Gothe

Frau Dr. Eva Gredel

befangen bei TOP 2 ö.

Herr Bernd Kieser

Herr Wolfgang Reffert

Herr Uwe Schmitt

Herr Michael Till

befangen bei TOP 2 ö.

SPD

Herr Hans Hufnagel

Herr Jürgen Meyer

Frau Gabriele Rösch

Herr Roland Schnepf

Herr Hans Zelt

JL

Herr Karl-Heinz Schönberg

FW

Frau Ursula Calero Löser

anwesend ab TOP 4 ö.

Herr Jens Gredel

Frau Heidi Sennwitz

Frau Claudia Stauffer

GLB

Herr Peter Frank

Frau Ulrike Grüning

Verwaltung

Herr Andreas Askani
Herr Reiner Haas
Herr Thomas Kalotai
Herr Robert Raquet
Herr Jochen Ungerer

anwesend bis TOP 11 ö.

Schriftführer

Herr Christian Stohl

Abwesend

CDU

Herr Christian Mildenberger

FW

Herr Thomas Zoepke

GLB

Frau Dr. Eva Franz

Nach Eröffnung der Sitzung stellte der Vorsitzende fest dass

1. zu der Sitzung durch Ladung vom [08.02.2018](#) ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am [16.02.2018](#) ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens [12](#) Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

TOP: 1 öffentlich

Bekanntgabe der Beschlüsse der letzten nichtöffentlichen Sitzung

Bürgermeister Dr. Göck gab bekannt, dass man für ein Grundstück im Rennerswald ein Erbbaurecht neu begründet habe, zugunsten einer Brühler Firma. Außerdem gab er bekannt, dass man im Sanierungsgebiet Hauptstraße II eine Ordnungsmaßnahmenvereinbarung mit einem dortigen Eigentümer für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen getroffen habe.

TOP: 2 öffentlich

Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren: Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garage und Carport.

Baugrundstück: Flst. Nr. 2081, Uhlandstraße 14

2018-0013

Beschluss:

Das Einvernehmen zum beantragten Bauvorhaben wird gemäß §§ 34, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Dem Antrag auf Befreiung wird zugestimmt.

Es wird angeregt, an den jeweiligen Balkonseiten im 1. OG einen Sichtschutz in einer Tiefe von 2 m zu den jeweiligen Nachbarn (Uhlandstr. 12 und 16) anzubringen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Bauherr: Steven Grafenhorst, Mannheim

Der Bauherr beantragt den Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garage und Carport auf dem Grundstück Uhlandstr. 14, Flst.-Nr. 2081. Das Gebäude hat eine Grundfläche von 9,14 m Breite und einer Tiefe von 14 m. Die Firsthöhe beträgt 11,73 m, die Traufhöhe 6,5 m. Die Errichtung des Neubaus umfasst folgende Punkte:

- Die Fläche des Untergeschosses soll als Hobby- bzw. Abstellraum mit Technikraum und einem kleinen WC mit Dusche genutzt werden.
- Im Erdgeschoss sowie im ersten Obergeschoss ist jeweils eine Drei-Zimmerwohnung mit Terrasse (3 m Tiefe, 4 m Breite) und einem Balkon (2 m Tiefe, 4 m Breite) geplant.
- Das Dachgeschoss sieht Fläche für einen Speicher vor.
- Nachweis von vier Kfz-Stellplätzen (zwei je Wohnung; Carport und 3 Stellplätze im Vorgarten)

Das Baugrundstück befindet sich im Bereich eines einfachen Bebauungsplanes nach § 30 BauGB („Mannheimer Wegäcker“ von 1955), der lediglich die Baufluchten regelt, und ist demnach nach § 34 BauGB (innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilen.

Die Garage wird für Gartengeräte und als überdachte Stellplätze für Fahrräder benötigt. Auf der Nordseite des Anwesens Uhlandstraße 14, (in Richtung Straßenseite) sollen drei Kfz-Stellplätze entstehen. Das Ordnungsamt hat mit Schreiben vom 18.01.2018 das Einverständnis zu diesen geplanten 3 Stellplätzen im Vorgarten durch eine Sondernutzungserlaubnis i.H.v. 300,- € einmalig befürwortet (siehe Anlage).

Das Haus hat eine Gebäudetiefe von 14 m in seiner Kubatur zuzüglich eines kleinen Balkons im 1. OG und hebt sich dadurch etwas von den umliegenden Objekten ab. Aus diesem Grund halten wir es für sinnvoll und auch im Sinne der Angrenzer, einen Sichtschutz auf dem Balkon zu beiden Nachbarn (Flst.-Nrn. 2080 + 2082) anzubringen.

Nachbareinwendungen wurden bisher nicht eingelegt.

In der näheren Umgebung befindet sich ein Objekt (Flst.-Nr. 2074, Alter Bäumelweg 1), das eine deutlich größere Bautiefe aufweist wie das geplante Bauvorhaben.

Es wird ein Antrag auf Befreiung nach § 6 Absatz 1 LBO gestellt: Überschreitung der zulässigen Grenzbebauung mit Garage und Carport:

- die zul. Wandfläche von 25 qm wird um 6,75 qm auf 31,75 qm überschritten
- die zul. Länge von 9 m wird um 3,7 m auf 12,7 m überschritten.

Der betroffene Angrenzer und Eigentümer des Flst.-Nr. 2080 hat hierzu eine Zustimmungserklärung abgegeben.

Der Planer hat dem Antrag eine GRZ-Berechnung beigelegt, die für die Beurteilung nach § 34 BauGB nur nachrichtlich von Bedeutung ist. Demnach ist die GRZ von 0,4, wie bei sonst üblichen Bebauungsplänen für Wohngebiete, bei Weitem nicht ausgeschöpft.

Auch in der Gebäudehöhe finden wir ähnliche oder auch höhere Objekte (Uhlandstr. 12 um 14 cm höher).

Aus Sicht der Gemeindeverwaltung passt sich das Bauvorhaben daher in die Eigenart der Umgebung an. Das Einvernehmen zum Bauvorhaben sowie zum Befreiungsantrag wird erteilt.

Diskussionsbeitrag:

Die Gemeinderäte Michael Till und Dr. Eva Gredel sind befangen.

Gemeinderat Hans Faulhaber signalisiert die Zustimmung seiner Fraktion zum Bauvorhaben, wenngleich er ausdrücklich betont, dass die Bautiefe von umliegenden Objekten stark abweicht. Daher regt er an, zwingend einen Sichtschutz auf dem Balkon des 1. Obergeschosses anzubringen.

TOP: 3 öffentlich

Antrag auf Baugenehmigung: Erweiterung eines Wohnhauses.

Baugrundstück: Scheffelstraße 29, Flst.Nr. 2211/1

2018-0014

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 30, 34, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Bauherr: Dr. Agnes Schrepler-Konya und Ernest Konya, Brühl

Die Bauherren beantragen im Baugenehmigungsverfahren die Erweiterung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Scheffelstr. 29, Flst.Nr. 2211/1.

Die An- und Umbaumaßnahmen beinhalten folgende Änderungen:

- Abbruch des bestehenden Wintergartens im Erdgeschoss,
- eingeschossiger Anbau (Tiefe: 3,08 m, Breite: 10,75 m) mit einem Flachdach im Erdgeschoss zur hinteren Gartenseite (mit einem Arbeitszimmer von 11,77 m² Größe und einer Vergrößerung des Esszimmers),
- zweigeschossiger, versetzter Anbau (Tiefe: 8,0 m, Breite: 5,73 m bzw. 5,36 m) mit einem Schleppdach (analog der bisherigen Bauweise) seitlich Richtung Lösstraße mit einem Schlafzimmer von 19,37 m² Größe, einem Flur von 2,54 m² und einem Bad von 12,84 m² im Erdgeschoss sowie mit einem Schlafzimmer von 33,72 m² im Dachgeschoss.

Das Baugrundstück befindet sich nach § 30 BauGB im Bereich eines einfachen Bebauungsplanes (Bau- und Straßenfluchtenfeststellungsplan von 1955) und ist daher nach § 34 BauGB (innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilen.

Nach den vorgelegten Planunterlagen entsteht keine separate Wohneinheit. Auf dem Grundstück werden 3 Kfz-Stellplätze (1 Garage, 2 Stellplätze) nachgewiesen.

Aus Sicht der Gemeindeverwaltung fügt sich das Bauvorhaben in die Eigenart der Umgebung ein.

TOP: 4 öffentlich
Jahnschule - Erneuerung Fenster und Außentüren
- Vergabe Metallbau- u. Verglasungsarbeiten
2017-0191

Beschluss:

Den Auftrag für die Metall- und Verglasungsarbeiten DIN 1830 / DIN 18361, einschließlich Sonnenschutz erhält die Firma Noll GmbH aus 56412 Görgeshausen zum Angebotspreis von 183.022,00 Euro.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Die Fenster und Außentüren der Jahnschule sind stark sanierungsbedürftig, da sie zum großen Teil nicht mehr dicht schließen und sich die Reparatur immer schwieriger gestaltet. Aus diesem Grund wurden hochgedämmte Aluminiumfenster und Türen mit Wärmeschutz und 3fach-Verglasung einschließlich Außenjalousien nach den Bestimmungen der VOB öffentlich ausgeschrieben.

Zum Submissionstermin am 31.01.2018 lagen sechs Angebote mit nachfolgenden geprüften Angebotssummen (brutto) vor:

Fa. Noll GmbH aus Görgeshausen	183.022,00 €
Bieter 2	197.418,62 €
Bieter 3	203.109,20 €
Bieter 4	239.336,37 €
Bieter 5	241.384,36 €
Bieter 6	296.026,78 €

Nach Prüfung und Wertung der Angebote liegt das in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht annehmbarste Angebot von der Fa. Noll GmbH aus Görgeshausen vor.

Es wird daher empfohlen, dieser Firma den Auftrag zu erteilen.

Die Kosten wurden auf 180.000,00 Euro geschätzt.
Finanzmittel stehen im Investivhaushalt zur Verfügung.

Für diese Maßnahme erhält die Gemeinde Fördermittel aus dem Programm „Zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen“ in Höhe von 157.000,-- €

Diskussionsbeitrag:

Die Gemeinderäte Till, Rösch, Sennwitz und Grüning stimmten jeweils für ihre Fraktion dem Beschlussvorschlag zu.

Einhellig bezeichneten sie die Erneuerung der Fenster als notwendige Maßnahme und erinnerten darüber hinaus an die in diesem Jahr auszuführende Sanierung der Toiletten im alten Schulgebäude. Gemeinderat Till wies ergänzend auf das zu erwartende Sanierungsprogramm für Schulgebäude der neuen Bundesregierung hin.

TOP: 5 öffentlich
Sanierung des Hallenbades - Vergabe der Architekturleistungen
2018-0015

Beschluss:

Der vorerst letzte Sanierungsschritt des Hallenbades soll im Sommer 2018 erfolgen. Der Auftrag für die Architektenleistungen soll an das Büro Pohlmann / Architektur auf Grundlage der HOAI erteilt werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Seit 2014 wurden im Hallenbad folgende Sanierungsschritte durchgeführt:

- Sanierung der badetechnischen Anlagen (Verrohrung und Rohwasserspeicher)
- Sanierung des Schaltschranks Badetechnik (Automation)
- Sanierung der Warmwasserbereitung
- Sanierung der Duschen und der Duschräume in der Sporthalle als auch im Hallenbad

In der Sitzung des Gemeinderates vom Februar 2017 wurde festgelegt, dass als vorerst letzter Sanierungsschritt die bestehenden Umkleiden erneuert sowie ein Behinderten-WC eingebaut wird. Die Verwaltung schlägt vor, dem Büro Pohlmann / Architektur den Auftrag für die Architektenleistungen zur Baubegleitung auf Grundlage der HOAI zu erteilen.

Das Büro hat gute Referenzen und wurde u.a. vom Bäderleiter empfohlen.

Finanzmittel für die Umsetzung der Maßnahme stehen im Haushalt zur Verfügung.

Die Pläne für diese Sanierung werden zurzeit durch die Verwaltung modifiziert und in einer der nächsten Sitzungen vorgestellt, bzw. zur Diskussion gestellt.

TOP: 6 öffentlich
Lärmaktionsplanung
2017-0171/1

Beschluss:

Die aktualisierte Lärmkartierung wird zusammen mit dem erarbeiteten Maßnahmenkatalog öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wird die Anhörung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Bei den Straßenverkehrsbehörden soll zeitgleich der Antrag gestellt werden, auf der L 630 zwischen den Kreisverkehrsplätzen in der Ketscher und Schwetzingen Straße ein Tempolimit von 30 km/h einzurichten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Am 18. Februar 2003 trat die „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ in Kraft. Mit dieser Richtlinie wird ein europaweit einheitliches Konzept festgelegt, mit dem schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm vermieden oder gemindert werden sollen.

Dieses Ziel wird im Wesentlichen durch folgendes Vorgehen erreicht:

1. Die Belastung durch Umgebungslärm ist anhand von Lärmkarten nach einheitlichen Bewertungsmethoden zu ermitteln (Lärmkartierung),
2. geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung sind zusammenzustellen, mit dem Ziel, den Umgebungslärm, soweit wie möglich zu verhindern, zu mindern oder aber auch in ruhigen Gegenden eine zufrieden stellende Umweltqualität zu sichern (Lärmaktionsplanung).

Für die Lärmkartierung in Baden-Württemberg an Hauptverkehrsstraßen und nicht bundes-eigenen Eisenbahnstrecken außerhalb der Ballungsgebiete ist die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) zuständig, die anschließende Lärmaktionsplanung (Lärminderungsplanung) selbst liegt ausschließlich in der Verantwortung der betroffenen Städte und Gemeinden.

Nachdem Ende März 2013 die Ergebnisse der Lärmkartierung der 2. Stufe vorlagen, nach denen eine Betroffenheit für Brühl besteht, wurde das Ingenieurbüro Köhler und Leutwein bezüglich der Erstellung einer Lärmaktionsplanung angefragt und nach entsprechendem Beschluss des Gemeinderats am 30.09.2013 damit auch beauftragt.

Erste Untersuchungen und Planungen des Ingenieurbüros wurden im Laufe des Jahres 2014 durchgeführt, so dass die ersten Ergebnisse zur Lärmaktionsplanung Ende 2014 vorlagen.

Diese wurden dem Ausschuss für Technik und Umwelt in nichtöffentlicher Sitzung am 10.11.2014 vorgestellt. Der Ausschuss kam nach umfangreicher Diskussion damals zu dem Schluss, dass weitere Schritte in der Lärmaktionsplanung erst dann erfolgen sollten, wenn die Fraktionen im Gemeinderat zunächst diese Ergebnisse intensiv intern beraten und diskutiert hätten.

Auch nach erneuter Beratung im Ausschuss für Technik und Umwelt am 04.04.2016 sahen die Mitglieder des Ausschusses noch weiteren internen Klärungs- und Beratungsbedarf. Insofern wurde die Fertigstellung der Lärmaktionsplanung vorerst zurückgestellt.

Im Mai 2016 stellten 4 Gemeinderäte den Antrag, die Lärmaktionsplanung für Brühl fertig zu stellen und mit dem Entwurf in die Offenlage zu gehen. Nach §34 Abs.1 Satz 4 bis 6 der Gemeindeordnung ist auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu nehmen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.

Da die Voraussetzungen gegeben waren (Antragstellung durch ein Sechstel der Gemeinderäte, Verhandlungsgegenstand gehört zum Aufgabenbereich des Gemeinderats und wurde in den letzten sechs Monaten dort nicht behandelt), wurde die Lärmaktionsplanung auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 20.06.2016 gesetzt.

Allerdings wurde der Tagesordnungspunkt dann vor Eintritt in die öffentliche Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt.

Das Kommunalrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises hatte dann vor dem Hintergrund der rechtkonformen Umsetzung der Verpflichtung aus § 47 d BImSchG die Empfehlung ausgesprochen, die erneute Beschlussfassung über die Lärmaktionsplanung in einer der nächsten Sitzungen des Gemeinderats vorzusehen. Aus diesem Grund wurde das Thema erneut nichtöffentlich im Ausschuss für Technik und Umwelt am 12.09.2016 behandelt. Der Ausschuss empfahl dabei dem Gemeinderat, die Ergebnisse der Lärmkartierung des Büros Koehler und Leutwein offen zu legen. Maßnahmen zur Lärmreduzierung sollen dann zu einem späteren Zeitpunkt diskutiert werden.

In der Sitzung am 24.10.2016 beschloss der Gemeinderat dann, die aktualisierten Ergebnisse der Lärmkartierung des Büros Koehler und Leutwein zur Beteiligung der Öffentlichkeit auszulegen. Über Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung sollte dann zu einem späteren Zeitpunkt beraten werden.

Die Offenlage der Lärmkartierung erfolgte nach einer Informationsveranstaltung am 08.02.2017 in der Festhalle, an der sich 29 Personen aus der Bürgerschaft beteiligten, vom 13.02.2017 bis zum 20.03.2017. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemachten Anregungen wurden anschließend an das Büro Koehler und Leutwein weitergeleitet. Dort wurden diese Anregungen auf ihre Umsetzbarkeit geprüft und, sofern sie realisierbar sind, in den Katalog von Maßnahmen zur Lärmreduzierung übernommen, der in diesem Zusammenhang nochmals überarbeitet wurde.

In der Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt am 04.12.2017 hat Herr Koehler vom Büro Koehler und Leutwein zum einen über die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung berichtet und zum Anderen den auf der Lärmkartierung beruhenden Maßnahmenkatalog zur Lärmreduzierung vorgestellt.

Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat nun, die Lärmkartierung mit Maßnahmenkatalog offenzulegen und eine Anhörung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass mit E-Mail vom 24.10.2017 das Ministerium für Verkehr hinsichtlich des seitens der EU eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens nochmals die Fertigstellung der Lärmaktionspläne angemahnt und die namentlich genannten säumigen Städte und Gemeinden aufgefordert hat, bis zum 6. November eine richtlinienkonforme Zusammenfassung eines Lärmaktionsplans zu übermitteln.

Da letzteres für die Gemeinde Brühl nicht möglich war, wurde dem Verkehrsministerium mitgeteilt, dass der Lärmaktionsplan für die Gemeinde Brühl bereits seit 2013 beauftragt ist und sich derzeit noch in Bearbeitung befindet. Weiterhin wurde mitgeteilt, dass geplant ist, diesen Lärmaktionsplan bis Mitte 2018 fertig zu stellen.

Diskussionsbeitrag:

Mit Hilfe einer Power-Point Präsentation stellte Umweltberater Dr. Askani die rechtlichen Grundlagen der Lärmaktionsplanung (LAP) sowie die Ergebnisse der Lärmkartierung und den vom Ingenieurbüro Koehler & Leutwein vorgeschlagenen Maßnahmenkatalog zur Reduzierung der Lärmbelastung kurz vor.

Gemeinderat Till stellte fest, dass bis zur Offenlage des LAP ein langer Zeitraum vergangen ist, der aber aus seiner Sicht notwendig war. Dadurch konnten viele Erfahrungen aus anderen Kommunen übernommen werden. Die Umsetzung der in der Ketscher / Schwetzinger Straße geplanten Maßnahmen, vor allem die Einführung einer Tempo 30 – Zone sei wichtig, weil hier der Verkehr durch das Neubaugebiet Fünfvierteläcker in Ketsch noch zunehmen wird.

Die für die anderen Maßnahmenbereiche geplante Förderung von Schallschutzfenstern sieht er gleichzeitig als gute Maßnahme für den Klimaschutz an. Hierüber sollten entsprechende Informationen an die Bürgerinnen und Bürger weitergegeben werden. Über die großflächige Ausweisung ruhiger Gebiete sei im Verlauf der Offenlage noch zu diskutieren.

Gemeinderat Hufnagel verwies zu Beginn seiner Stellungnahme auf den Artikel in der Samstagausgabe der Schwetzingener Zeitung, in dem der bisherige zeitliche Ablauf der Lärmaktionsplanung detailliert geschildert wird. Im Rückblick ist er der Meinung, dass der Gemeinderat hier zu zögerlich und abwartend gehandelt hat. Die Lärmaktionsplanung hätte seiner Meinung nach schon viel früher abgeschlossen werden können. Außerdem ist er überrascht von der Höhe der Betroffenenzahlen, wobei er es aber als gute Nachricht betrachtet, dass in keinem Bereich eine unbedingte Pflicht für lärmmindernde Maßnahmen besteht. Anschließend unterzog er die einzelnen Maßnahmenbereiche einer eingehenden Betrachtung hinsichtlich der möglichen lärmmindernden Maßnahmen. Im Maßnahmenbereich 2 forderte er zu prüfen, ob nicht eine durchgängige Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit „von Kreisel zu Kreisel“ (d.h. vom Kreisel Schwetzingener Straße zum Kreisel Ketscher Straße) möglich sei. Abschließend stellte er fest, dass Geschwindigkeitsbegrenzungen immer kurzfristig und kostengünstige Möglichkeiten zur Lärminderung wären.

Gemeinderätin Stauffer ist der Ansicht, dass es höchste Zeit für die öffentliche Auslegung der Lärmaktionsplanung sei, denn die Bürgerinnen und Bürger sind – gesetzlich festgelegt – bei der Erstellung zu beteiligen. Der Beschluss hierfür ist ihrer Meinung nach überfällig und hätte bereits im November 2014 gefasst werden können, denn der Lärmaktionsplan hätte bereits damals vollständig, d.h. mit Maßnahmenplanung, vorgelegen.

Die öffentliche Auslegung des Lärmaktionsplans wurde ihrer Ansicht nach auf Initiative der CDU-Fraktion massiv verzögert. Erst auf Drängen des Kommunalrechtsamts sei der Plan auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung im November 2016 gesetzt worden. Auf Drängen der CDU sei dann allerdings für die erste Offenlage im Februar 2017 der Maßnahmenkatalog zur Lärmreduzierung, der damals schon vorhanden war, entfernt worden. Diese Offenlage ohne Maßnahmenkatalog habe natürlich zu einer weiteren Verzögerung geführt.

Gemeinderätin Stauffer merkte weiterhin an, dass in der aktuellen Fassung des Maßnahmenkatalogs mit dem Einbau lärmarmer Fahrbahnbeläge und der Förderung von Schallschutzfenstern kostenintensive Maßnahmen für die Gemeinde aufgeführt sind, die im ursprünglichen Katalog von 2014 nicht enthalten waren. Dort wurden als Lärminderungsmaßnahmen allein Geschwindigkeitsbeschränkungen genannt. Sie schlug vor, als Sofortmaßnahme zeitgleich mit der Anhörung der Träger öffentlicher Belange, für die Ketscher und Schwetzingener Straße – zwischen Neugasse und Kirchenstraße - bei den Straßenverkehrsbehörden ein Tempolimit auf 30 km/h zu beantragen.

Dem Einbau lärmarmer Straßenbeläge und der Förderung von Schallschutzfenstern sollten ebenfalls Tempolimits vorgezogen werden. Die Förderung von Schallschutzfenstern bliebe dann auf den Rosengarten und Fliederweg beschränkt, da hier die Lärmbelastung eindeutig von der BAB 6 herrühre. Die bisher im Lärmaktionsplan nicht berücksichtigten Neubaugebiete Schütte-Lanz und Bäumelweg würden bei der vorgeschriebenen Überarbeitung der Planung in 5 Jahren dann berücksichtigt.

Gemeinderätin Grüning ist ebenfalls der Meinung, dass der Lärmaktionsplan unnötig verzögert wurde. Man hätte ihn schon vor drei Jahren im Sinne der Betroffenen fertig stellen und verabschieden können. Jetzt sollte der Lärmaktionsplan offengelegt und die Maßnahmen zur Lärmreduzierung in Angriff genommen werden, um die Lebensqualität langfristig zu verbessern.

Auch die Förderung des Fahrradverkehrs und des ÖPNVs trage zur Lärmreduzierung bei und sei gleichzeitig auch dem Klimaschutz förderlich. Sie regte als Lärminderungsmaßnahmen ein Tempolimit auf der BAB 6 im Bereich Brühl in Höhe von 100 km/h an ebenso wie ein großflächiges Tempolimit im Ortsbereich von 30 km/h. Dies erhöhe auch die Verkehrssicherheit.

Gemeinderat Gothe bezweifelte, dass Geschwindigkeitsbeschränkungen zur Lärmreduktion beitragen würden. Tatsächlich wären die Straßen so zugeparkt, dass man nicht schneller als 30 km/h fahren könne.

Gemeinderat Till sprach sich gegen ein generelles Tempolimit aus. Man bräuchte auch Straßen mit 50 km/h um den Verkehr zu kanalisieren und abfließen zu lassen. Bei einem generellen Tempolimit von 30 km/h ginge diese Bündelungsfunktion verloren. Seiner Ansicht nach war es richtig, nicht den ersten Entwurf des Lärmaktionsplans offenzulegen. Er erläuterte weiter, dass die Lärmwerte berechnet und nicht gemessen wären. Wenn sich keiner an das Tempolimit hält, ist demnach auch keine Lärmreduzierung zu erzielen.

Gemeinderat Zelt kritisierte ebenfalls die nach EU-Richtlinie vorgegebene Berechnungsmethode, die für verschiedene Zeitbereiche, wie den Nachtzeitraum, pauschal Aufschläge vorgibt. Eine Messung wäre seiner Ansicht nach besser.

Vor der Abstimmung stellte Dr. Göck den erweiterten Beschlussvorschlag vor: Offenlage des Lärmaktionsplans und die Anhörung der Träger öffentlicher Belange sowie zeitgleich die Antragstellung bei den Straßenverkehrsbehörden, auf der L 630 zwischen den Kreisverkehrsplätzen in der Ketscher und Schwetzingen Straße ein Tempolimit von 30 km/h einzurichten.

TOP: 7 öffentlich

Vollständiger Rückbau öffentlicher Münz- und Kartentelefone in Brühl

2018-0021

Beschluss:

Das Einverständnis zum vollständigen Rückbau der in Brühl bestehenden öffentlichen Münz- und Kartentelefone wird nicht erteilt. Die Gemeindeverwaltung Brühl begrüßt einen Austausch der Fernsprecher durch Basistelefone.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Die Telekom Deutschland GmbH hat um Zustimmung der Gemeinde Brühl zum vollständigen Rückbau der öffentlichen Münz- und Kartentelefone an einzelnen Standorten in Brühl gebeten.

Der vor allem durch das veränderte Nutzerverhalten (Mobilfunk) hervorgerufene deutliche Nutzungsrückgang habe bewirkt, dass die monatlichen Durchschnittsätze der nach Ansicht der Telekom Deutschland GmbH nicht erhaltenswerten Telefonstellen weit unter 50 Euro liegen und somit in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zu den Betriebskosten wie Strom, Reinigung, Wartung und Entstörungen sowie den Kosten für die Beseitigung von Vandalismusschäden stehen. Daher sollen nun die am geringsten frequentierten Standorte in Brühl abgebaut werden. In diesem Jahr sollen vier der bisher bestehenden Standorte (s. Anhang) zurückgebaut werden. Für das Frühjahr 2018 soll eine erneute Bewertung der restlichen sechs Standorte durchgeführt werden mit der Absicht, diese ebenfalls vollständig zurückzubauen.

Allerdings kann ein öffentlicher Fernsprecher nach Ansicht der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände trotz mangelnder Wirtschaftlichkeit zur notwendigen Grundversorgung gehören. Zudem können kostenlose Notrufe abgegeben werden. Daher empfiehlt diese Vereinigung, die Zustimmung nur zu erteilen, sofern von der Entbehrlichkeit des öffentlichen Fernsprecherstandorts ausgegangen wird. Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, eine Verweigerung der Zustimmung zu begründen. Beachtet werden muss, dass die Telekom Deutschland GmbH im Falle eines Irrtums über die Entbehrlichkeit des Standorts grundsätzlich nicht zum Wiederaufbau verpflichtet ist.

Sofern die Zustimmung zum Abbau eines unwirtschaftlichen öffentlichen Fernsprecherstandorts verweigert wird, ist die Telekom Deutschland GmbH berechtigt, den vorhandenen Fernsprecher durch ein kostengünstiger zu unterhaltendes Basistelefon zu ersetzen. Die Wartungskosten dieser Basistelefone belaufen sich auf 175 Euro monatlich, wobei diese wiederum in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zu den zu erwartenden Einnahmen stehen laut Aussage der Telekom Deutschland GmbH. Die Gemeinde Brühl befindet sich in einem Sondergebiet, in dem kein Technikwechsel an den vorhandenen Telefonen möglich ist. Dieser Technikwechsel ist jedoch notwendig, da die Telekom Deutschland GmbH sukzessiv alle öffentlichen Telefonstellen auf IP-Technik umrüsten muss. Um diese Standorte aufrechterhalten zu können, fallen Investitionskosten von ca. 16.000 Euro (für alle vier Standorte in Brühl in 2017) an.

Die Telekom Deutschland GmbH empfiehlt daher, um der Bevölkerung die Möglichkeit zur Absetzung von Notrufen zu gewährleisten, öffentliche SOS-Notrufsäulen zu installieren. Diese können über die Björn Steiger Stiftung erworben werden. Dies ist eine gemeinnützige Organisation, die sich seit 1969 für die Verbesserung der Notfallhilfe in der Bundesrepublik Deutschland einsetzt.

Da unabhängig von der Verbreitung der Mobilfunktelefone öffentliche Fernsprecher zur notwendigen Grundversorgung gehören und die Telekom Deutschland GmbH im Falle eines Abbaus grundsätzlich nicht mehr zum Wiederaufbau verpflichtet ist, ist die Gemeindeverwaltung der Ansicht, das Einverständnis zum vollständigen Rückbau der öffentlichen Münz- und Kartentelefone nicht zu erteilen. Die Gemeindeverwaltung Brühl begrüßt eine Ersetzung der Fernsprecher durch Basistelefone. Diese können nur noch bargeldlos mit einer sog. „ComfordCard“ benutzt werden. Notrufe können jederzeit kostenlos abgesetzt werden.

Der Ausschuss für Technik und Umwelt hat bereits in seiner letzten Sitzung am 04.12.2017 über den vollständigen Rückbau der Münz- und Kartentelefone getagt und einstimmig entschieden, dem Rückbau nicht zuzustimmen und stattdessen die Fernsprecher durch Basistelefone auszutauschen.

TOP: 8 öffentlich

Errichtung der Anstalt ITEOS durch Beitritt der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zur Datenzentrale Baden-Württemberg und Vereinigung der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zum Gesamtzweckverband 4IT am 01.07.2018

2018-0018

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und stimmt dem Beitritt des Zweckverbands KIVBF zur Datenzentrale Baden-Württemberg und der Vereinigung mit den Zweckverbänden KDRS und KIRU zum Gesamtzweckverband 4IT zu.
2. Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister, in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KIVBF die Organe des Zweckverbands zum Vollzug aller hierzu notwendigen Handlungen zu bevollmächtigen.

Zu den notwendigen Handlungen gehören (insbesondere):

- a. die Zustimmung zum Beitritt des Zweckverbands KIVBF zur Datenzentrale Baden-Württemberg durch Vereinbarung der Änderung der Satzung der Datenzentrale Baden-Württemberg
- b. die Zustimmung zum vorgesehenen Vermögensausgleich
- c. die Zustimmung zur Verschmelzung der Betriebsgesellschaften IIRU, KRBF und RZRS zu einer hundertprozentigen Tochter der aus der Datenzentrale Baden-Württemberg mit Beitritt der Zweckverbände hervorgehenden ITEOS (AöR)
- d. die Zustimmung zum Fusionsvertrag der drei Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF und ihrer Tochtergesellschaften sowie der Datenzentrale Baden-Württemberg
- e. die Zustimmung zur Vereinigung der drei Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zum Gesamtzweckverband 4IT

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

I. Allgemeines

Die Gemeinde Brühl ist Mitglied des Zweckverbands KIVBF.

Aufgrund der Tragweite der zu treffenden Entscheidung wird die Zustimmung zur Fusion nicht zwangsläufig als Geschäft der laufenden Verwaltung eingestuft, so dass Gemeinderat ein Mandat für die Zustimmung auf der Verbandsversammlung einholen ist.

Der in der Musterdrucksache aufgeführte Beschluss ist mit dem Innenministerium abgestimmt und darf aus Gründen der Rechtssicherheit nur als Ganzes und unverändert gefasst werden.

II. Begründung

a) Ursachen für die Fusion

Eine 2014 eingeleitete Prüfung der bisherigen Zusammenarbeit der Datenzentrale Baden-Württemberg (DZ BW) und der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zur Versorgung der baden-württembergischen Kommunen und ihrer Einrichtungen mit Leistungen der Informationstechnik hat gezeigt, dass die wirtschaftliche Aufgabenerledigung in der heutigen Struktur des Datenverarbeitungsverbands Baden-Württemberg (DVV BW) nicht dauerhaft gewährleistet ist.

Die partnerschaftliche Potenzialanalyse („commercial due diligence“) kam zu dem Ergebnis, dass mit der Zusammenführung der Geschäftstätigkeit aller vier Einrichtungen eine zukunftsfähige Organisation mit Wirtschaftlichkeitseffekten in einer Größenordnung von ca. 25 Millionen Euro innerhalb von fünf Jahren ab Fusion geschaffen werden kann. Gleichzeitig versetzt sich der DVV BW damit in die Lage, kommunales Wissen und IT-spezifisches Know-how für die Zukunft zu sichern.

Dies fördert die weitere Vereinheitlichung und Standardisierung der kommunalen Strukturen und Verfahren der Informationstechnik und trägt in Kooperation mit dem Land zum Ausbau einer modernen bürgerfreundlichen Verwaltung in Baden-Württemberg bei.

b) Gesetzlicher Rahmen

- Den rechtlichen Rahmen für die Zusammenführung bildet das Gesetz zur Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes und anderer Vorschriften, über das der Landtag Ende Februar 2018 beschließen wird, s. hierzu Anlage 1.

Es ist beabsichtigt, dass die Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF durch gleichlautenden Beschluss in ihren Verbandsversammlungen der DZ BW beitreten. Dabei bringen sie jeweils ihr gesamtes Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge durch Ausgliederung (§§ 123ff UmwG) in die DZ BW ein, die damit per Gesetz zu **ITEOS** wird, einer Anstalt des öffentlichen Rechts, welche für die Kommunen die bisherigen Aufgaben der DZ BW und der Zweckverbände übernimmt, s. hierzu Anlage 2.

Unmittelbar darauf schließen die Zweckverbände sich zum Gesamtzweckverband 4IT zusammen.

Die Unternehmensformen wurden so gewählt, dass die bisherige Inhouse-Fähigkeit für eine Beauftragung seitens der künftigen Träger vergaberechtskonform gewährleistet bleibt.

c) Vermögensentwicklung

Zum Gesamtvermögen der Zweckverbände und der DZ BW werden jegliche Aktiv- und Passivvermögen, sämtliche Arbeits-, Beamten- und sonstigen Dienstverhältnisse, alle bilanzierten und nicht bilanzierten Rechte und Pflichten sowie die jeweiligen Tochtergesellschaften gezählt.

Voraussetzung für die Fusion ist ein ausgewogener Vermögensausgleich. Die Fusionspartner haben vereinbart, dass die Zweckverbände im Gegenzug für ihr eingebrachtes Gesamtvermögen folgende Stammkapitalanteile an **ITEOS** zugewiesen bekommen: KIRU 22%, KDRS 22%, KIVBF 44%. Die übrigen Anteile (12 %) werden vom Land Baden-Württemberg gehalten. Die Zuweisung der Stammkapitalanteile wurde auf Basis des vorläufigen Vermögensausgleichs so vereinbart, dass Nachschusspflichten ausgeschlossen sind, s. hierzu Anlage 3.

Als Stichtag für den endgültigen Vermögensausgleich wird für alle Unternehmens-einheiten der 30.06.2018 angesetzt. Die abschließende Bewertung durch ein Unternehmenswertgutachten erfolgt zum 30.06.2018 vorbehaltlich anschließender Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat und die Verbandsversammlung des Gesamtzweckverbands **4IT** im Dezember 2018.

Wie hoch dieses Gesamtvermögen sein wird, steht aufgrund der ausstehenden Jahresabschlüsse der Fusionspartner zum 31.12.2017 und 30.6.2018 noch nicht endgültig fest.

Die Anteile der Mitgliedskommunen an den heutigen Zweckverbänden bleiben mit dem Beitritt der Zweckverbände zur DZ BW wertmäßig unverändert.

d) Mitwirkungsmöglichkeiten

Unmittelbar nach ihrem Beitritt zur DZ BW vereinigen sich die drei Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zum neuen Gesamtzweckverband **4IT**, der gemeinsam mit dem Land die Trägerschaft von **ITEOS** ausübt und dafür mit den erforderlichen Aufsichts- und Kontrollfunktionen ausgestattet wird, s. hierzu Anlage 4. Weitere Einzelheiten regelt der Fusionsvertrag, s. hierzu Anlage 5.

21 der insgesamt 26 Verwaltungsratsmitglieder der **ITEOS** werden aus den heutigen Verbandsgebieten der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF entsendet. Jeweils vier dieser kommunalen Verwaltungsratsmitglieder kommen aus den bereits bestehenden fünf Mitgliedersegmenten, das 21. Mitglied repräsentiert die Mitglieder, die keinem Segment direkt zuzuordnen sind (z.B. kommunale oder regionale Verbände). Damit ist gewährleistet, dass alle Mitgliedersegmente gleich stark vertreten sind und über den Verwaltungsrat Einfluss auf die Entwicklung von **ITEOS** nehmen können.

Zusätzlich kann die Verbandsversammlung für jedes der fünf bekannten Mitgliedersegmente einen dauerhaften Mitgliederbeirat einrichten, aus dem wiederum Vertreter in den Organisationsbeirat von **ITEOS** entsendet werden, um die spezifischen Anforderungen der von ihnen vertretenen Kommunen an das Produktportfolio in den weiteren Entscheidungsprozess einzubringen.

Der Gesamtzweckverband **4IT** verfügt über kein eigenes Vermögen und finanziert sich über Umlagen, die nach einem von seiner Verbandsversammlung festgelegten Schlüssel erhoben werden.

III. Zusammenfassung

Ziel des Beitritts der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zur DZ BW und der Fusion der Zweckverbände zum Gesamtzweckverband **4IT** ist der Erhalt einer wettbewerbs- und zukunftsfähigen kommunalen IT in Baden-Württemberg. Dabei liegt der Fokus auf der dauerhaften Verbesserung von Leistungen (Qualität, Service und Kosten) für Bestands- und Neukunden, indem die lokalisierten Synergien in den Leistungsprozessen sukzessive realisiert werden.

Die Entgelte für die von den Mitgliedern der Zweckverbände bezogenen Leistungen werden für eine Übergangszeit nach den heutigen Verbandsgebieten gesplittet, damit kein Verbandsmitglied gemessen am Status quo durch die Fusion schlechter gestellt wird, s. hierzu Anlage 6. Ferner werden die Mitglieder über eine Gremienstruktur verstärkt am Aufbau und an der Weiterentwicklung der Produkte und Dienstleistungen beteiligt.

Eine gemeinsame Trägerschaft durch den Gesamtzweckverband **4IT** und das Land Baden-Württemberg sichert **ITEOS**, und damit der kommunalen IT, eine zukunftsfähige Neustruktur. Die Kooperation zwischen dem Land und den Kommunen im Bereich der Informationstechnik und die Anbindung kommunaler Verfahren an die Verfahren der Landesbehörden sind wesentlich für den Ausbau einer bürgerfreundlichen digitalisierten Verwaltung. Dadurch wird die Produktivität des Unternehmens gesteigert, was dabei hilft, die Leistungsfähigkeit der kommunalen Verwaltung zu sichern.

Diskussionsbeitrag:

Sprecher aller Fraktionen stimmten dem Beschlussvorschlag zu, da die Kommunen auch für die Zukunft leistungsfähige Dienstleister bleiben und werden sollen, außerdem hofften alle auf den Eintritt der versprochenen Synergie-Effekte.

**TOP: 9 öffentlich
Informationen durch den Bürgermeister**

- Keine -

**TOP: 10 öffentlich
Fragen und Anregungen der Mitglieder des Gemeinderats**

**TOP: 10.1 öffentlich
Gemeinderat Gothe**

Er bemängelte, dass es in Brühl keine öffentliche Toilette gebe. Nach seiner Ansicht sei „Lidl“ keine Alternative. Er wollte die Prüfung, ob tagsüber die Behindertentoilette auf dem Messplatz geöffnet werden könne.

Antwort des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister verwies dazu auf die Beschlüsse der Vergangenheit, wonach man aufgrund der hohen Reinigungskosten dies nicht machen wolle und auf den Beschluss, dass es von 08.00 bis 21.00 Uhr eine öffentliche Toilette im Lidl gebe.

TOP: 10.2 öffentlich

Gemeinderat Gothe

Er bemängelte das dreckige Ortsschild Rohrhof von Richtung Rheinau kommend sowie den Dreck an der rechten Seite an der Ortseinfahrt Rohrhof.

Antwort des Bürgermeisters:

Es wurde darauf hingewiesen, dass dies Mannheimer Gemarkung sei und man mit der Stadt Mannheim deswegen schon Kontakt aufgenommen habe.

TOP: 10.3 öffentlich

Gemeinderätin Sennwitz

Sie fragte nach der Antragskonferenz in Hockenheim bezüglich der Netzverstärkung. Betroffene Kommunen hätten eine Antragsfrist.

Antwort Dr. Askani:

Er hatte an dieser Konferenz teilgenommen und die Verbesserungsanträge aus Brühler Sicht seien am nächsten Tag schon eingereicht worden.

TOP: 10.4 öffentlich

Gemeinderätin Stauffer

Sie wollte wissen, ob das Schreiben des Landratsamtes zur Haushaltsgenehmigung veröffentlicht wurde.

Antwort des Bürgermeisters:

Man habe bisher so etwas noch nicht gemacht, es sei aber kein Geheimnis, dass es Probleme im Haushalt mit den laufenden Einnahmen und Ausgaben gebe. Dies habe er bereits in seiner Haushaltsrede und auch auf dem Neujahrsempfang so gesagt. Über die Situation muss natürlich nachgedacht werden. Das werde man mit dem Vorliegen der Jahresrechnung 2017 auch sicher tun.

TOP: 11 öffentlich

Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger

TOP: 11.1 öffentlich

Herr Tribskorn

Er erinnerte an seine Anfrage, Glyphosat auf gemeindeeigenen Flächen zu verbieten.

Antwort Ortsbaumeister Haas

Von der Gemeinde selbst würde dies nicht angewendet und Gemeinderat Till wies darauf hin, dass ein Glyphosatverbot eigentlich Aufgabe der Bundespolitik sei.

TOP: 11.2 öffentlich

Herr Klauser (Anemonenweg)

Er fragte nach, ob nach dem Kreisel Villa Meixner Richtung Brücke Lärmschutzmaßnahmen angedacht seien.

Antwort Dr. Askani:

Dort sei nach dem Lärmschutzgutachten kein vordringlicher Bedarf festgestellt worden. Er könne aber im laufenden Offenlegungsverfahren seine Bedenken einbringen.

TOP: 11.3 öffentlich

Herr Klauser

Er monierte, dass an einer Bank, die auf dem Weg von Schwetzingen nach Brühl, in der Nähe seines Hauses stehe, nachts ein Treffpunkt für Heimkehrer wäre und von dort aus Lärm entstehe.

TOP: 11.4 öffentlich

Frau Stonis

Sie stellte fest, dass es oben auf der Brücke schon schwere Unfälle in der Vergangenheit gegeben hätte und ob man nicht ab dem Einmündungsbereich auf der Rampe 50 km/h einrichten könnte?

TOP: 11.5 öffentlich

Herr Klausmann

Er stellte fest, dass es auf der K4143 viele Unfälle gegeben hätte.

Antwort des Bürgermeisters:

Bürgermeister Dr. Göck wies darauf hin, dass die neue Fußgängerampel dafür Sorge, dass der Verkehr ausgebremst würde.

TOP: 11.6 öffentlich

Herr Martin

Er wollte wissen, was mit dem Geothermieplatz passiert?

Antwort des Bürgermeisters:

Bürgermeister Dr. Göck informierte, dass es aktuell keine Entwicklung dort gebe, außerdem seien derzeit die Besitzverhältnisse nicht geklärt.